

	<b>Lieferantenerklärung zu „EG-Dual-Use-Verordnung“</b>	
--	---	--

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 (EG-Dual-Use-VO) hat die EU für alle EU-Mitgliedstaaten gemeinsame Genehmigungspflichten und Verfahrensweisen bei der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck festgelegt. Hierbei handelt es sich um Güter, die sowohl zivil als auch militärisch nutzbar sind (z.B. bestimmte Chemikalien, Maschinen, Technologien und Werkstoffe, aber insbesondere auch Software oder Technologien).

Wir bestätigen hiermit, dass für alle von der Tecalan GmbH in den Verkehr gebrachten Produkte nach heutigen Gesichtspunkten keine Ausfuhrlicenzen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck erforderlich sind. Alle Güter sind gemäß Festlegung in den nachfolgend genannten Ausfuhrlisten nicht aufgeführt bzw. nicht relevant:

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 („EG-Dual-Use-Verordnung“) in der jeweils aktuellen Fassung und dem Teil I der Ausfuhrliste der Außenwirtschaftsverordnung (Anlage zur AWW)

  
i.V. Stefan Reichert  
(Betriebsleiter)